



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/1561**  
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

31. Mai 2017

Mein Aktenzeichen  
4100E17-4-1  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Dr. Joachim Schumacher  
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4856  
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 24. Mai 2017  
TOP 7 „Interdisziplinäres Symposium "Das genetische Foto - Was kann, was  
darf die genetische Forensik?" am 8. Mai 2017 in Mainz“**

**Antrag der Fraktion FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 17/1438 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 7 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

*„Die Entwicklung der DNA-Analyse und ihre Etablierung im Strafverfahren stellen Ende der 90er Jahre einen Meilenstein in der Kriminalistik dar. Seit 2003 darf bei aufgefundenem Spurenmaterial auch das Geschlecht des Spurenlegers bestimmt werden.*

*Die Erkenntnismöglichkeiten im Bereich der Molekulargenetik gehen mittlerweile aber darüber hinaus. In den Medien wird aktuell über neue, spektakuläre Er-*

1/6

**Kernarbeitszeiten**  
09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße

Tag der Deutschen Einheit  
Mainz  
2.-3. Oktober 2017



*kenntnis- und Auswertungsmöglichkeiten der Wissenschaft berichtet, die Anlass zu einer Novellierung der gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung sein könnten. Experten und Praktiker betonen, genauere Erkenntnisse über die Person eines Spurenlegers – z.B. die Augen- oder Haarfarbe oder das Alter – könnten – etwa im Rahmen einer Fahndung nach einem noch unbekanntem Täter oder bei der Identifizierung unbekannter Leichen – zu einer erheblichen Verbesserung der Ermittlungsarbeit führen.*

*Vor diesem Hintergrund drängen sich viele Fragen auf:*

*Kann man heute schon auf der Grundlage einer DNA-Spur eine Art genetisches Lichtbild des Spurenlegers erstellen? Sind herkömmliche Phantombilder damit bald überholt? Was kann die Molekulargenetik tatsächlich leisten?*

*Welche Möglichkeiten ergeben sich hieraus für die Ermittlungsbehörden?*

*Und wo sind dem wissenschaftlichen Können rechtliche, ggf. verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt?*

*Um diese Fragen zu beantworten, ist vor allem eines erforderlich, eine fundierte Kenntnis der zugrundeliegenden Tatsachen.*

*Auf Initiative von Rheinland-Pfalz hat der Bundesrat daher bereits am 10. Februar 2017 die Bundesregierung gebeten, sich mit diesen Fragen zu befassen und ggf. bestehenden gesetzlichen Reformbedarf zu prüfen.*

*Um ein besseres Verständnis der naturwissenschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten der DNA-Analyse, der rechtlichen Vorgaben und der Erfordernisse der polizeilichen Praxis zu erhalten, hat das Ministerium der Justiz am 8. Mai 2017 in der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz ein interdisziplinäres Symposium zu diesem Thema veranstaltet. Ca. 160 Teilnehmer sind dieser Einladung gefolgt, darunter Damen und Herren Abgeordnete des Landtags, der Präsident des Verfassungsgerichtshofs und der Landesbeauftragte für den Datenschutz, um nur einige zu nennen. Die Justiz, die Polizei, aber auch der universitäre Bereich waren zahlreich vertreten.*

*Drei namhafte Referenten aus den Bereichen der Molekulargenetik, der Rechtswissenschaft und der polizeilichen Praxis beschäftigten sich jeweils aus Sicht ih-*



*rer Profession mit der Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang eine Ausweitung der forensischen DNA-Analyse sachgerecht erscheint.*

*Professor Dr. Schneider, der Leiter des Fachbereichs Molekulargenetik des rechtsmedizinischen Instituts der Universität Köln, legte zunächst die naturwissenschaftlichen Grundlagen der forensischen DNA-Analyse dar und erläuterte, welche äußerlichen Merkmale sich bereits jetzt durch eine DNA-Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit bzw. Genauigkeit feststellen lassen, z.B. Hautfarbe, Haarfarbe, Augenfarbe und Alter und bzgl. welcher Merkmale dies bisher - bzw. auch in absehbarer Zeit - noch nicht möglich sei, insbesondere bezüglich der Physiognomie des Gesichts, der Statur bzw. der Körpergröße. Er erläuterte die Möglichkeiten zur Feststellung der biogeographischen Herkunft einer Person anhand von DNA. Eine richtige Zuordnung setze hier voraus, dass zu den entsprechenden Herkunftsgebieten auch Datenbanken mit einer Referenzpopulation existierten. Zwar könne eine kontinentale Zuordnung der Herkunft der DNA (z.B. aus Europa oder dem asiatischen Raum) regelmäßig mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erfolgen. Dies sage allerdings nicht zwingend etwas darüber aus, wo eine Person tatsächlich gelebt habe, wo sie gegenwärtig lebe oder welche Staatsangehörigkeit sie besitze. Es seien letztlich nur Aussagen über die Herkunft der Eltern eines Spurenverursachers möglich.*

*Den Risiken einer missbräuchlichen Verwendung von DNA-Daten solle unter anderem dadurch vorgebeugt werden, dass die DNA-Rohdaten im Labor verbleiben und nur das Auswertungsgutachten - mit Angabe und Erklärung zu den Vorhersagewahrscheinlichkeiten - an die Ermittlungsbehörde übermittelt wird. Bei einem „DNA-Treffer“ seien diese Daten nicht mehr von Bedeutung und unverzüglich zu löschen.*

*KHK Rech, stellvertretender Kommissariatsleiter im Polizeipräsidium Mainz, berichtete aus der polizeilichen Ermittlungspraxis bei Tötungsdelikten. Er wies darauf hin, dass DNA-Spuren einerseits eine hohe Bedeutung bei der Spurensuche zukomme, diese andererseits aber nur ein Mosaikstein in einem Gesamtbild seien, das sich aus der Summe aller polizeilichen Ermittlungen zusammensetze. Gerade bei Verfahren, in denen alle anderen Ermittlungsansätze zur Identifikati-*



on des Täters erfolglos ausgeschöpft wurden, liege jedoch ein ganz erhebliches Ermittlungspotential in der Feststellung der äußeren körperlichen Merkmale eines Spurenlegers. Auch in den Fällen einer schon jetzt zulässigen DNA-Reihenuntersuchung könne sich dies positiv auswirken, da der Teilnehmerkreis möglicherweise eingeschränkt werden könne.

Professor Dr. Zöller, Inhaber des Lehrstuhls für Strafprozessrecht der Universität Trier, setzte sich umfassend mit der rechtlichen Zulässigkeit einer Ausweitung der Untersuchung von DNA-Spuren auseinander. Die DNA-Untersuchung und deren Ausweitung greifen seiner Auffassung nach in verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter des Betroffenen, insbesondere dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ein. Eine Ausweitung der DNA-Untersuchung auf äußerlich erkennbare körperliche Merkmale müsse daher verfassungskonform ausgestaltet werden. Dies sei durchaus möglich, verlange jedoch verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Spurenlegers sowie einen Ausschluss solcher Untersuchungsmethoden bei Bagatelldelikten.

Was lernen wir hieraus?

Zunächst einmal, dass die Untersuchung und Auswertung von DNA kein Allheilmittel und keine „Allzweckwaffe“ in der Ermittlungsarbeit darstellt. Sie kann polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Allein in der DNA-Datenbank des Bundeskriminalamts befinden sich über 300.000 DNA-Spuren, die bisher keinem Spurenleger zugeordnet werden konnten. Innerhalb der europäischen Datenbanken sind es ca. 1,6 Millionen ungeklärte Spuren. Dies zeigt: Selbst wenn eine DNA-Spur mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Tatbegehung gelegt wurde, bedeutet dies noch nicht, dass der Täter oder die Täterin ohne weiteres hierdurch ermittelt werden können.

Ein DNA-Treffer ist zudem kein Tatnachweis. Besonders eindrucksvoll war hier der Hinweis von Professor Dr. Schneider, dass bereits kleinste Mengen an DNA-Material ausreichen, um eine DNA-Auswertung vornehmen zu können.



*DNA-Material an Tatort heißt aber nicht automatisch, dass es im Rahmen der Begehung einer Straftat dorthin gelangt ist. Vielmehr kann DNA auch zufällig durch Dritte an den Tatort verbracht werden, und das auch schon Tage, Wochen, vielleicht sogar Jahre vorher. Verschiedenste Übertragungswege sind denkbar. So kann es ausreichen, dass eine Person mit der Kleidung des Opfers Tage vorher flüchtigen Kontakt hatte, um dabei DNA anzutragen. Der eindrucksvollste Fall einer solchen „Kontamination“ von Tatorten mit DNA dürfte wohl jener der „Polizistenmörderin von Heilbronn“ sein. Hier suchte die Polizei über Jahre eine weibliche Person, deren DNA-Spuren sich an Tatorten schwerer Straftaten in der ganzen Bundesrepublik fanden. Tatsächlich handelte es sich um die DNA einer Mitarbeiterin des Unternehmens, das die Abriebstäbchen für die kriminaltechnische Untersuchung der Polizei herstellte.*

*Eine Untersuchung von Spuren-DNA nach körperlichen Merkmalen des Spurenlegers sollte auch nicht für jedes Bagatelldelikt in Betracht gezogen werden. Auch die für eine Auswertung erforderliche Menge an Spurenmaterial setzt Grenzen und zwingt zu Priorisierungen, nicht zuletzt auch mit Blick auf die damit verbundenen Kosten und den Aufwand für die Labore.*

*Im Rahmen einer Fahndung oder bei der Optimierung eines Phantombilds kann die Untersuchung auf äußerlich erkennbare körperliche Merkmale aber wertvolle Hinweise auf den Spurenleger liefern. Die Untersuchungsergebnisse können insbesondere geeignet sein, den Kreis der Tatverdächtigen zu beschränken, das heißt deren Täterschaft auszuschließen.*

*Ist eine DNA-Reihenuntersuchung erforderlich, kann die Personengruppe, die zur Teilnahme herangezogen werden soll, ebenfalls deutlich verkleinert werden.*

*Schließen möchte ich mit dem Hinweis, dass auch das Bundesministerium der Justiz dem Thema verstärkt Beachtung schenkt. Es hat das sogenannte „DNA-Phenotyping“ - so das englische Fachwort für die Auswertung von DNA*



auf körperliche Merkmale -, für die kommende Justizministerkonferenz im Juni  
in Deidesheim angemeldet.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin



Anlagen

1 Überstück